

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich Dietikon

Sitzung vom 11. Januar 1968

135. Bau- und Niveaulinien. Am 28. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 1. März 1965 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Baltenschwilerstrasse III. Kl. zwischen der Bergstrasse II. Kl. Nr. 8 und der Kantonsgrenze. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 12. März 1965. Ein gegen die Vorlage eingereichter Rekurs ist vom Bezirksrat Zürich am 4. Juni 1965 abgewiesen worden. Die an den Regierungsrat weitergezogene Streitsache wurde von ihm gleichfalls abgewiesen (RRB Nr. 3651/1966). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 25. Oktober 1966 sind keine Rekurse mehr pendent.

Des weiteren ersuchte der Gemeinderat Dietikon am 28. März 1967 um die Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Mai 1966 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an:

der projektierten Basistrasse III. Kl. zwischen der Gyrhaldenstrasse III. Kl. und der Bergstrasse II. Kl. Nr. 8,

der Gyrhaldenstrasse III. Kl. zwischen der Staffelacker-/Mühlemattstrasse III. Kl. und der projektierten Basistrasse III. Kl.,

der projektierten Lanzrütistrasse III. Kl. zwischen der projektierten Basistrasse III. Kl. und der Kantonsgrenze,

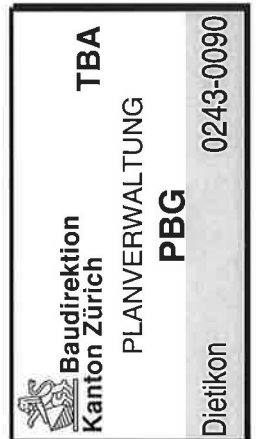
der projektierten Lindenstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Weinbergstrasse III. Kl. und der projektierten Lanzrütistrasse III. Kl. sowie

der projektierten Weinbergstrasse III. Kl., Teilstücke projektierte Basistrasse III. Kl. bis Profil 639,70 und Profil 639,70 bis projektierte Lanzrütistrasse III. Kl.

Auf die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vom 17. Juni 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer sind sieben Rekurse eingegangen, vom Bezirksrat Zürich aber mit Beschluss vom 22. September 1966 abgewiesen worden. Zwei der Rekurrenten zogen die Angelegenheit an den Regierungsrat weiter. Sie wurden neuerdings abgewiesen (RRB Nr. 497/1967). Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. März 1967 sind keine Rekurse mehr pendent.

Beide Vorlagen betreffen Bau- und Niveaulinienfestsetzungen an ganz oder teilweise projektierten Strassen III. Kl. im Bereich der Landhauszone im Berg, einem neu zu erschliessenden, zukünftigen Wohngebiet, das sich südwestlich der projektierten, im genehmigten Bebauungsplan West (RRB Nr. 2447/1962) figurierenden wichtigen Ausfallstrasse, der Mutschellenstrasse, hinauf gegen die Kantonsgrenze bei Bergdietikon erstreckt. Ihre gemeinsame Behandlung ist demnach am Platze.

Der Linienführung der projektierten Strassen liegt ein durchgeführter Projektierungswettbewerb zugrunde. Hauptzweck — neben der Landerschliessung — ist die Ausmerzung



bestehender schmaler Strassenzüge, die mit ihren Steigungen bis zu 16 Prozent für den Fahr- und Fussgängerverkehr, speziell in der kalten Jahreszeit, äusserst gefährlich sind. Die projektierten Erschliessungsstrassen weisen alle nur Steigungen bis maximal 6,5 Prozent auf und bieten damit für den ausschliesslich dem Zubringerdienst dienenden Verkehr genügende Sicherheit.

Die Baulinienabstände an der Gyrhalden-, Basi- und Baltenschwilerstrasse betragen 24 m. Bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 7,5 m — sie trägt einem etwas stärkeren Zubringerverkehr nach dem Dorfteil Baltenschwil der aargauischen Gemeinde Bergdietikon Rechnung — sowie beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite, ergeben sich Vorgartentiefen von 6,25 m, die genügen.

Die Lanzrüti-, Linden- und Weinbergstrasse erhalten 6 m breite Fahrbahnen. Die Baulinienabstände betragen 22 m. Sie gewährleisten bei einem etwaigen Vollausbau mit beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite noch minimale Vorgartentiefen von 6 m, was für diese, keinerlei Durchgangsverkehr aufweisenden Quartierstrassen, ausreichend ist.

Die Baulinien der Basistrasse schliessen an die bestehende nordwestliche Baulinie der Bergstrasse II. Kl. Nr. 8 (RRB Nr. 387/1959) an, welche im Bereich der Einmündung Basistrasse auf eine Länge von rund 42 m geöffnet wird. Die nördliche Baulinie der Gyrhaldenstrasse schliesst an die bereits bestehende Baulinie (RRB Nr. 475/1964) westwärts der Staffelackerstrasse an. Der Uebergang zur Baulinie der Weinbergstrasse erfolgt auf der Nordseite auf der Höhe von Profil 16,90 (Weinbergstrasse) durch einen 1 m breiten, senkrecht zur Baulinie verlaufenden Vorsprung.

Die an den Einmündungen vorhandenen jeweiligen Abschragungen tragen den Verkehrserfordernissen Rechnung. Der Genehmigung beider Vorlagen steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dietikon vom 1. März 1965 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der

1. Baltenschwilerstrasse III. Kl. zwischen Bergstrasse II. Kl. Nr. 8 und Kantonsgrenze und vom 31. Mai 1966 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an
2. der projektierten Basistrasse III. Kl. zwischen der Gyrhaldenstrasse III. Kl. und der Bergstrasse II. Kl. Nr. 8,
3. der Gyrhaldenstrasse III. Kl. zwischen der Staffelacker-/Mühlemattstrasse III. Kl. und der projektierten Basistrasse III. Kl.,
4. der projektierten Lanzrütistrasse III. Kl. zwischen der projektierten Basistrasse III. Kl. und der Kantonsgrenze,
5. der projektierten Lindenstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Weinbergstrasse III. Kl. und der projektierten Lanzrütistrasse III. Kl. sowie an
6. der projektierten Weinbergstrasse III. Kl., Teilstücke projektierte Basistrasse III. Kl. bis Profil 639,70 und Profil 639,70 bis projektierte Lanzrütistrasse III. Kl., werden im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Januar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spreecht